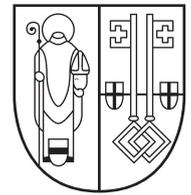


# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: [nachrichten@krefeld.de](mailto:nachrichten@krefeld.de)



51 | 23

78. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 21. Dezember 2023

## INHALTSVERZEICHNIS

**Bekanntmachungen ..... S. 451**

**Auf einen Blick ..... S. 468**

## BEKANNTMACHUNGEN

### PLANFESTSTELLUNG FÜR DAS VORHABEN „ERNEUERUNG EÜ VORSTER STRASSE IN KREFELD“, BAHN-KM 1,888 BIS 1,888 DER STRECKE 2501 KREFELD - ABZW. EICKEN IN KREFELD

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln (Planfeststellungsbehörde) vom 04.12.2023, Az. 641pa/044-2022#033 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB Netz AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erklärungen liegt ab 08.01.2024 bis einschließlich 22.01.2024 in der Stadtverwaltung Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, während der folgenden Zeiten

montags -freitags vormittags von 08:30 Uhr -12:30 Uhr  
montags -mittwochs nachmittags von 14:00 Uhr-16:00 Uhr  
donnerstags nachmittags von 14:00 Uhr -17:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.  
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten:  
Tel.: 02151 86-3846 oder 02151 86-3801 /  
E-Mail: [fb62@krefeld.de](mailto:fb62@krefeld.de)

Er kann des Weiteren auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter <https://www.eba.bund.de/anhoerung> eingesehen werden.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Vorster Str. in Krefeld“ in der Gemeinde Krefeld, Bahn-km 1,888 bis 1,888 der Strecke 2501 Krefeld - Abzw Eicken, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die vollständige Erneuerung der Eisenbahnüberführung nach aktuell geltenden Standards und technischem Regelwerk.

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen und landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer.  
Die Nebenbestimmungen betreffen Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz, Bauablauf, Belange der Feuerwehr, Denkmal- und Bodendenkmalschutz, Erschütterungen und Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Arten- und Naturschutz und den Gewässerschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendern, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Krefeld, den 13.12.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter



## Wir bringen Wärme in Ihr Haus

Wir ändern die Fernwärme-Preise ab 1. Januar 2024

Krefeld, im Dezember 2023

### Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

ab dem 01.01.2024 gelten folgende Fernwärmeentgelte, gemäß vertraglich vereinbarter Preisgleitformel. Die Bruttopreise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer von 7 % bzw. 19 %\*.

#### Fernwärme FW 92 Ab 1. Januar 2024 gelten für durchgehende Lieferungen:

|                            | netto | brutto (7 %*) | brutto (19 %*) |
|----------------------------|-------|---------------|----------------|
| Arbeitspreis (Cent/kWh)    | 8,01  | 8,57          | 9,53           |
| Leistungspreis (€/kW/Jahr) | 31,83 | 34,06         | 37,88          |

#### Fernwärme FW 92-D Ab 1. Januar 2024 gelten für Dienstleistungsverträge (Altverträge):

|                            | netto | brutto (7 %*) | brutto (19 %*) |
|----------------------------|-------|---------------|----------------|
| Arbeitspreis (Cent/kWh)    | 8,72  | 9,33          | 10,38          |
| Leistungspreis (€/kW/Jahr) | 36,94 | 39,53         | 43,96          |

\* Bei Redaktionsschluss stand die endgültige Gesetzeslage für 2024 noch nicht fest.

### Wie setzt sich der Preis für Fernwärme zusammen?

Der Preis für Fernwärme setzt sich aus den Komponenten Arbeitspreis und Leistungspreis zusammen.

- Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die abgenommene Wärmemenge: Sie wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen.
- Der Leistungspreis wird für die Bereitstellung der Wärmeleistung erhoben: Die Wärmeleistung dient dem Aufheizen von Gebäuden und gegebenenfalls dem Aufheizen von Brauchwasser. Im Leistungspreis ist auch das Verrechnungsentgelt für die Bereitstellung und Unterhaltung des Wärmehählers enthalten. Der Wärmehähler misst die Wärmemenge.

### Service mit Qualität

- In unserem **SWK & GSAK ServiceCenter am Ostwall 148** bieten wir Ihnen persönliche Beratung rund um die SWK Produkte Energie, Wasser, Wärme, Entsorgung und Mobilität.
- Für Produkt- und Tarifberatung, Verbrauchsabrechnung sowie An-, Um- und Abmeldungen sind wir auch am Telefon gerne für Sie da: **SWK-ServiceLine +49 2151 98 48 48** (kostenfrei).

### SWK ENERGIE GmbH

Ein Unternehmen der SWK AG  
St. Töniser Str. 124 · 47804 Krefeld  
[www.swk.de](http://www.swk.de)

## INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 837 – HÜLSER STRASSE / NORDWESTLICH WEGGENHOFSTRASSE –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 19. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße – in der korrigierten 2. Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße – (Anlage zur Vorlage Nr. 5303/23) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 837 aufgehoben werden: Bebauungsplan Nr. 134 – Nordwestlich Weggenhofstraße –
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes soll folgender Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 837 außer Kraft gesetzt werden: Bebauungsplanes (Fluchtlinienplan) Nr. 252 - Oranierring – Hülser Straße – Drießendorferstraße – Hofstraße – Nordstraße – Hubertusstraße -

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (Bekannt-

mVO) öffentlich bekannt gemacht.

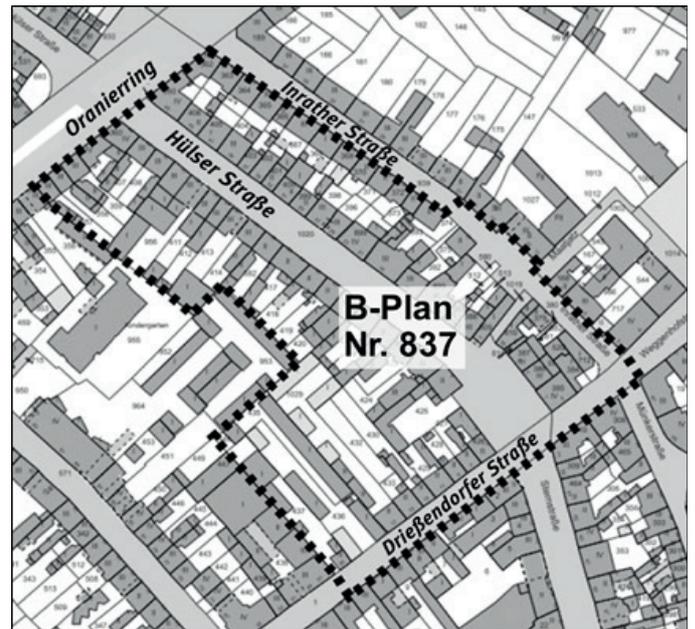
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 837 – Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

|                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| montags- bis freitagvormittags   | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montags- bis mittwochnachmittags | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstagnachmittags            | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



### Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

### zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung**

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt

Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 784 – WESTLICH KRÜTZBOOMWEG / NÖRDLICH HANNINXWEG –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom  
19. Dezember 2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen:

- a) Der Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung nach Maßgabe der 1. vereinfachten Änderung geändert.
- b) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) gemäß Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Der Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird zugestimmt.

### Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zur-zeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung

und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

|                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| montags- bis freitagvormittags   | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montags- bis mittwochnachmittags | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstagnachmittags            | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

## zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

## zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 19. Dezember 2023  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## 5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (GEB SABF) VOM 06. FEBRUAR 2019

### Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),

- der §§ 2, 3, 5, 6, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz- LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV.NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022, S. 375-376),

- der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 310 ff.) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2017, S. 308 ff.),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (GebSAbf) vom 06. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7/19 vom 14. Februar 2019, S. 48-50) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/22 vom 22. Dezember 2022, S. 351-352) wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

|   |             |
|---|-------------|
| 1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport     | 105,60 €    |
| 2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport  | 155,40 €    |
| 3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport    | 267,60 €    |
| 4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport | 317,52 €    |
| 5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport        | 527,28 €    |
| 6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport     | 627,00 €    |
| 7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport        | 1.029,96 €  |
| 8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport     | 1.129,68 €  |
| 9. Für 1.100 l MGB                            | 3.396,00 €  |
| 10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung   | 6.357,48 €  |
| 11. Für 3.000 l UFB                           | 11.292,12 € |
| 12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung   | 9.834,12 €  |
| 13. Für 5.000 l UFB                           | 18.225,12 € |

### 2. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 17,16 €

### 3. § 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

|   |          |
|---|----------|
| 1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport    | 52,20 €  |
| 2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport | 69,36 €  |
| 3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport  | 81,12 €  |
| 4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport   | 98,40 €  |
| 5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport  | 133,32 € |
| 6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport   | 150,60 € |

### 4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Sat-

zung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2023  
Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Andreas Horster

## 5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz-BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV.NRW. S. 122),

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022, S. 375-376),

- der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 27. April 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 02. Juni 2016, Seite 123 -132)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.02.2019 (Krefelder Amtsblatt 7/19 vom 14. Februar 2019, S. 50-52), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/22 vom 22. Dezember 2022, Seiten 352-354) wird wie folgt geändert:

### 1. § 5 erhält folgende Fassung:

#### § 5 Gebührentarif

##### I. Bestattungen

1. Sargbestattungen
  - 1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren 1.283,00 EUR
  - 1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren 801,00 EUR
  - 1.3 von Früh- und Totgeburten 42,00 EUR
  - 1.4 a. Abfuhr von Erdaushub 170,00 EUR  
b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs 340,00 EUR

##### 2. Urnenbestattungen

- 2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne 292,00 EUR
- 2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld 350,00 EUR
- 2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne 47,00 EUR

##### II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen  
Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger 297,00 EUR
2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung 128,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck 99,00 EUR
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg 94,00 EUR
5. Nutzung Sargwagen oder Urnentisch, Bereitstellung, Rückführung 15,00 EUR
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde) 47,00 EUR

##### III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätten

|  |               |
|--|---------------|
| 1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht  | 400,00 EUR    |
| 1.2 Reihengrabstätte   | 1.860,00 EUR  |
| 1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)  | 4.620,00 EUR  |
| 1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)  | 6.240,00 EUR  |
| 1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)   | 2.760,00 EUR  |
| 1.6 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle  | 3.450,00 EUR  |
| 1.7 Parkgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle (mindestens zwei Grabstellen)  | 8.250,00 EUR  |
| 2. Urnengrabstätten  |               |
| 2.1 Anonyme Ascheeinbringung   | 2.640,00 EUR  |
| 2.2 Anonyme Urnengrabstätte  | 2.100,00 EUR  |
| 2.3 Urnenreihengrabstätte inkl. Einfassung   | 1.680,00 EUR  |
| 2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)   | 2.580,00 EUR  |
| 2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein (Gravuren nicht eingeschlossen)   | 3.480,00 EUR  |
| 2.6 Urnenwahlgrabstätte  | 2.700,00 EUR  |
| 2.7 Baumgrabstätte (Gravuren nicht eingeschlossen)   | 5.040,00 EUR  |
| 2.8 Urnenkammer  | 10.170,00 EUR |
| 2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte   | 690,00 EUR    |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten  |               |
| 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Wahlgrabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze. |               |
| 3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.   |               |
| <b>4. Memoriam Garten:</b><br>Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:   |               |

|   |
|---|
| 1.6 Sargwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle |
| 2.6 Urnenwahlgrabstätte                                   |

## IV. Umbettungen

|  |              |
|--|--------------|
| 1. Säрге   |              |
| 1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte               | 3.963,00 EUR |
| 1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte            | 5.756,00 EUR |
| 1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde                   | 3.580,00 EUR |
| 1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde                | 2.556,00 EUR |
| 2. Urnen   |              |
| 2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof               | 1.021,00 EUR |
| 2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof | 1.021,00 EUR |
| 2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde                   | 639,00 EUR   |
| 2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde                | 639,00 EUR   |

## V. Aufstellung von Grabmalen

|  |              |
|--|--------------|
| 1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm                        | gebührenfrei |
| 1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale | 47,00 EUR    |
| 1.3 stehende Grabmale                                      | 211,00 EUR   |

## VI. Sonstige Gebühren

|  |            |
|--|------------|
| 1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen | 114,00 EUR |
| 2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen                    | 104,00 EUR |
| 3. Pflege von Urnenkammern                               | 188,00 EUR |
| 4. Sargbestattung: Verbau von Hand                       | 282,00 EUR |
| 5. Zuschlag: Sargbestattungen an Samstagen               | 235,00 EUR |
| 6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen              | 141,00 EUR |

## VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

|  |           |
|--|-----------|
| Grabstätten jährlich                                     | 51,00 EUR |
| Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von | 23,00 EUR |

**2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.**

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2023

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts

Andreas Horster

## 5. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBSREIN) VOM 06.FEBRUAR 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Kre-

feld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022, S. 357-376),

- der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14. Dezember 2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308-310) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2017 (Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21. Dezember 2017, S. 304-306),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06. Februar 2019 (Krefelder Amtsblatt Nr. 7/19 vom 14. Februar 2019, S. 44-47), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/22 vom 22. Dezember 2022, Seiten 354-355) wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

##### 1. für die Straßenreinigung

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 79,78 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 71,80 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 63,82 € |

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 34,19 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 30,77 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 27,35 € |

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 22,79 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 20,51 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 18,23 € |

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 11,39 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 10,25 € |
| c) dem überörtlichen Verkehr dient  | 9,11 €  |

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

|                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| a) dem Anliegerverkehr dient        | 13,67 € |
| b) dem innerörtlichen Verkehr dient | 12,30 € |

c) dem überörtlichen Verkehr dient 10,94 €

in der Reinigungsklasse VI  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient 6,83 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 6,15 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 5,47 €

in der Reinigungsklasse VII  
wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße,  
die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient 3,41 €  
b) dem innerörtlichen Verkehr dient 3,07 €  
c) dem überörtlichen Verkehr dient 2,73 €

In der Reinigungsklasse VIII werden keine Gebühren erhoben.

## 2. Für den Winterdienst

In der Winterdienstklasse 1 0,55 €  
In der Winterdienstklasse 2 0,30 €  
In der Winterdienstklasse 3 0,19 €

## 2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2023

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Andreas Horster

## 6. ÄNDERUNGSSATZUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWAS-

## SERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHREN- SATZUNG) VOM 06. FEBRUAR 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021. S. 1470),

- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AÖR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2022, S. 357-376),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AÖR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/22 vom 22.12.2022, Seite 355-356) wird wie folgt geändert:

### 1. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen

a) je m<sup>3</sup> eingeleitetes Schmutzwasser 3,43 €  
b) für Niederschlagswasser je m<sup>2</sup>  
angeschlossene bebaute (bzw. überbaute)  
und/oder befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,08 €  
c) je m<sup>3</sup> Grundwasser 1,55 €

### 2. § 8 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber

dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2023  
Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Andreas Horster

## 6. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, AÖR ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG) VOM 06. FEBRUAR 2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, AöR vom 12. Dezember 2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2016, S. 330-334), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 22. Dezember 2022, S. 357-376),

- der Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2007, S. 307)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR in seiner Sitzung am **14.12.2023** folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51/22 vom 22. Dezember 2022, Seite 356-357) wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 erhält folgende Fassung:

#### § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m<sup>3</sup>, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 3,400 EUR je angefangene 0,1 m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

### 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 15.12.2023  
Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Andreas Horster

## 31. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD VOM 20. DEZEMBER

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S.762) die 31. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:

### I. Der Entgelttarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

| 1. Einsatz von Personal | EUR/Std. |
|-------------------------|----------|
| 1.1 mittlerer Dienst    | 56,00    |
| 1.2 gehobener Dienst    | 70,00    |
| 1.3 höherer Dienst      | 90,00    |

B. Ziffern 2 bis 4 bleiben unverändert.

C. Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

### 5. Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM direkt angeschlossene Brandmeldeanlagen)

|   | EUR      |
|---|----------|
| 5.1 Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)  |          |
| 5.1.1 Beschleunigte Funk/Funk-Aufschaltung (nur in Sonderfällen)<br>Zusätzliche Kosten zu 5.1.2   | 2.142,00 |
| 5.1.2 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA) | 2.613,00 |
| 5.1.2a entfällt   |          |
| 5.1.2b Campus-Modell: Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme je Brandschnittstelle   | 831,76   |
| 5.1.3 Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung gemäß § 8 des Anschlussvertrages, sofern Ursache der                                       |          |

|  |                  |
|--|------------------|
| Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war   | 2.263,00         |
| 5.2 Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung)  | 211,00           |
| 5.3 Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)   | 490,00**         |
| 5.4 Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)                               | 350,00**         |
| 5.5 Betrieb und Unterhaltung der ÜE  | <b>EUR/Monat</b> |
| 5.5.1.1 Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG  | 161,80           |
| 5.5.1.2 Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld   | 161,80           |
| 5.5.1.3 Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP   | 125,30           |
| 5.5.1.4 Grundbetrag je Brandschnittstelle für Campus-Modell  | 71,71            |
| 5.5.1.5 Grundbetrag zur Übertragung weiterer Meldekriterien  | 6,12             |
| 5.5.2 zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung  | 10,40            |
| 5.5.3 zusätzlich je Nebenmelder/Löschanlage als:   |                  |
| 5.5.3.1 nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder)(es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)  | 0,89             |
| 5.5.3.2 punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet)   | 0,85             |
| 5.5.3.3 linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet)   | 0,09             |
| 5.5.3.4 Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet)   | 0,85             |
| 5.5.3.5 Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet) | 12,70            |
| 5.5.4 zusätzlich je Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)  | 3,90             |

|   | EUR               |
|---|-------------------|
| 5.6 Inspektion eines Feuerwehrschlüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)<br>Jede weitere angefangenen 6 Minuten | 138,00<br>7,80*** |
| 5.7 Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma       | 138,00            |
| 5.8 Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind                           | 92,00             |
| 5.9 Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE   | 92,00             |
| 5.10 entfällt   |                   |
| 5.11 Zusätzliche Melderkriterien: Abnahme vor Ort und Anpassung Einsatzleitreechner (C4)  | 175,00            |
| 5.12 Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück  | 218,00            |
| 5.13 Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt  | 78,00             |
| 5.14 Genehmigung einer BMA-Änderung, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist  | 52,50             |
| 5.15 Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangenen 6 Minuten                                   | 16,50***          |
| 5.16a Erstlieferung je Halbzylinder (30 mm) der GMA-Schließanlage einschl. eines Schlüssels je Schließgruppe (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)                       | 208,83            |
| 5.16b Servicepauschale durch Lieferant je Bestellung  | 52,48             |
| 5.16c Entfällt  |                   |
| 5.16d Entfällt  |                   |
| 5.16e Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel  | 61,00             |
| 5.16f Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel  | 61,00             |
| 5.17 Anfahrtkosten zu einem Abnahmetermin innerhalb Krefelds  | 74,00             |
| 5.18 Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz  | 92,00             |

5.19 Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung 70,00

**6. Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen** EUR/Monat

6.1 Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels UGM der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte 47,70

6.2 Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels Fernsprechanlage der Leitstelle und Weiterleitung an Beauftragte 29,30

\*\*Zuzüglich der Personalkosten beim Abnahmetermin vor Ort nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtkosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

\*\*\*Ab 2024 wird im 6-Minuten-Takt abgerechnet.

**Hinweis zu Ziffer 6:**

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

**II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 20. Dezember 2023  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## 2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT KREFELD VOM 03.07.2023

vom 20. Dezember 2023  
(Krefelder Amtsblatt Nr.51 vom 21.12.2023, S.463)

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

1.)

Die Anlage 5 zu § 15 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird aufgehoben.

2.)

§ 15 der Hauptsatzung der Stadt Krefeld wird wie folgt gefasst:

(1) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Fachbeiräte und der Bezirksvertretungen erhalten gemäß § 45 Gemeindeordnung NRW, in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Entschädigungsverordnung NRW als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Ratsgremien. Die Teilnahme als ZuhörerIn beziehungsweise als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

(2) Die Bezirksvorsteherinnen beziehungsweise die Bezirksvorsteher erhalten gemäß § 45 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 5 der Entschädigungsverordnung NRW den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach § 5 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung NRW.

Im Falle einer Verhinderung der oder des Vorsitzenden erhält das Mitglied, welches den Vorsitz in der Sitzung führt, den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

(4) Die oder der gemäß § 28 Gemeindeordnung NRW zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat gemäß § 33 Gemeindeordnung NRW Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalls. Die Berechnung erfolgt nach § 45 der Gemeindeordnung NRW, über § 45 Gemeindeordnung hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Auslagen im Sinne des § 45 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

(6) Die Zahl der Sitzungen der Ratsfraktionen, für die ein Sitzungsgeld gemäß § 45 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung NW zu zahlen ist, wird für jede Fraktion auf 85 Sitzungen pro Jahr beschränkt. 85 Sitzungen ist die Gesamtzahl der Fraktionssitzungen und nicht die Zahl der Teilnahme eines einzelnen Fraktionsmitgliedes an den Sitzungen.

(7) Sitzungen von Fraktionen des Rates können auch als Online-Sitzungen durchgeführt werden. Sitzungsgeld kann gemäß der Entschädigungsverordnung NRW hierfür gezahlt werden.

3.)

Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung der Stadt Krefeld unverändert.

4.)

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## NEUWAHL EINES SCHIEDSMANNES FÜR DEN SCHIEDSAMTSBEZIRK 2, KREFELD-NORD

Nach Bestätigung und Vereidigung durch die Leitung des Amtsgerichtes Krefeld nimmt

Herr Stefan Jacobi  
wohnhafte Zur Steinheide 34, 47804 Krefeld  
Telefon 02151/4792900,

ab sofort die Schiedsamtstätigkeit als Nachfolger für den bisherigen Schiedsmann Hans-Walter Weiß auf.

## GEBÜHRENORDNUNG FÜR PARKSCHEIN- AUTOMATEN UND GEBÜHRENPFLICHTIGE PARKPLÄTZE BEI GROSSVERANSTALTUNGEN IM GEBIET DER STADT KREFELD (PARKGEBÜHRENORDNUNG)

Auf der Grundlage des Weisungsbeschlusses des Rates der Stadt Krefeld vom 12.12.2023 und des Beschlusses des Verwaltungsrates des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14.12.2023 wird gemäß folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003

- § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980
- § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalens in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Juli 2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung

für die Stadt Krefeld für das Stadtgebiet folgende allgemeinverbindlich Anordnung erlassen:

## § 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten/Kassenautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie wie folgt festgesetzt:
  - a. 0,50 Euro je angefangener 15-Minuten-Einheit den Parkbereich „Innenstadt“ zwischen und auf den Straßen Frankenring, Deutscher Ring, entlang der DB Trasse nach Osten bis Hauptbahnhof, Hansastr., Philadelphiastr., Leyentalstr., Blumentalstr., Oraniering
  - b. 0,10 Euro je angefangener 6-Minuten-Einheit für den Parkbereich Uerdingen mit der Umgrenzung zwischen und auf den Straßen Am Wallgarten, Joseph-Görres-Str., Mündelheimer Str., Wüstrathstr., Bahnhofstr., Niederstr. (auch unter der Brücke Bahnhofstr.), Hohenbudberger Str., Dujardinstr., Kronenstr., Casinogasse und einer gedachten Linie zur Dammstr., Düsseldorf Str., Am Obertor
  - c. 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde für alle anderen Parkbereiche des Stadtgebietes Krefeld.
- (4) Bei der Nutzung eines zugelassenen Systems (Handyparksystem u.a.) ist die minutengenaue Abrechnung der Gebühren bezogen auf die in Abs. 3 genannten Gebühren zulässig.
- (5) Bezogen auf den Parkbereich Uerdingen (Abs. 3 lit. b) ist ein Tagesticket für 4 Euro und ein Monatsticket für 35 Euro erhältlich.
- (6) Die Parkhöchstdauer im Parkbereich Innenstadt (Abs. 3 lit. a) beträgt 2 Stunden.

## § 2

- (1) Für die Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen, die aus besonderen Anlässen (Großveranstaltungen) eingerichtet werden, ist eine Pauschalgebühr von 1,50 Euro festgesetzt.
- (2) In Einzelfällen kann die Pauschalgebühr als eine für 2 Stunden geltende Gebühr festgesetzt werden. Für die über 2 Stunden hinausgehende Benutzung sind 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde zu entrichten.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Gebühren-

ordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpfl. Parkplätze bei Großveranstaltungen in der Fassung vom 17.12.2010 (Amtsblatt Stadt Krefeld vom 30.12.2010) ist weiterhin anzuwenden, soweit und solange die Parkuhren und Parkscheinautomaten nicht auf die Rechtslage nach der neuen Parkgebührenordnung umgerüstet sind. Spätestens zum 01.05.2024 tritt sie außer Kraft.

## 9. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD VOM 20. DEZEMBER 2023

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S.762) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 233) in seiner Sitzung am 12.12.2023 die 9. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:

### I. Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

| 1. Einsatz von Personal | EUR/Std. |
|-------------------------|----------|
| 1.1 mittlerer Dienst    | 56,00    |
| 1.2 gehobener Dienst    | 70,00    |
| 1.3 höherer Dienst      | 90,00    |

B. Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert

C. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

|  | EUR    |
|--|--------|
| <b>4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Alarmierung der Feuerwehr</b> | 939,00 |

|  |        |
|--|--------|
| <b>4.2 Falschalarmierung der Feuerwehr</b> | 939,00 |
|--|--------|

Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer aufgeschalteten Brandmeldeanlage war.

Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage.

Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet. (siehe Tarifposition 4.3)

|  |        |
|--|--------|
| <b>4.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst</b> | 939,00 |
|--|--------|

Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst

liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen.

## II. Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 20. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## WIDMUNG EINES TEILABSCHNITTES DER STRASSE WILLY-BRANDT-PLATZ

Im Stadtbezirk Krefeld soll der Teilabschnitt der Straße Willy-Brandt-Platz zwischen Ritterstraße und Wendeanlage gemäß des Bebauungsplanes 822 I/II in der Gemarkung Krefeld, Flur 74, Flurstück 473 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW, 1995, S.1028) in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 StrWG NRW als Hauptverkehrsstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessung, Kataster und Lie-

genschaften der Stadt Krefeld, Oberschlesienstraße 16, Zimmer 327 während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr  
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr  
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Tel.: 02151/86-3846 oder 02151/86-3801;

E-Mail: fb62@krefeld.de



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffent-

lichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Krefeld, den 13.12.2023  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Marcus Beyer  
Beigeordneter

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**22.12. – 24.12.2023**

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46, 47805 Krefeld

**80 48 04**

**25.12.**

Frank Angele

Bruckersche Straße 198, 47839 Krefeld

**75 73 25**

**26.12.**

Ralf Esser

Rembertstraße 118, 47809 Krefeld

**55 79 10 oder 0172 2005954**

**29.12. – 31.12.2023**

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3, 47804 Krefeld **82 13 860**

**01.01.2024**

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19, 47798 Krefeld **2 31 13**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 - ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar  
montags bis donnerstags und sonntags  
von 8 bis 24 Uhr  
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter [KOD@krefeld.de](mailto:KOD@krefeld.de)

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

|   |                |
|---|----------------|
| <b>Feuer</b>  | <b>112</b>     |
| <b>Rettungsdienst/Notarzt</b>                                     | <b>112</b>     |
| <b>Krankentransport</b>   | <b>192 22</b>  |
| <b>Branddirektion</b>   | <b>82 13-0</b> |
| <b>Zentrale Bürgerinformation<br/>bei Unglücks- und Notfällen</b> | <b>1 97 00</b> |

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.